

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 91, 27.07.2015

**Beitragsordnung des Studierendenwerks Dortmund gemäß
§ 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Studierendenwerke in
Nordrhein-Westfalen (StWG)**

Vom 26. Juni 2015

**Beitragsordnung des
Studierendenwerks Dortmund**
**in der Fassung vom 26.06.2015 gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die
Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG)**

§ 1

Beiträge, Beitragspflicht

- (1) Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Dortmund in jedem Semester von allen Studierenden der
- Technischen Universität Dortmund,
 - Fachhochschule Dortmund,
 - Fachhochschule Südwestfalen

Beiträge gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 StWG.

- (2) Die Beitragspflicht entsteht
- mit der Einschreibung oder
 - mit der Rückmeldung oder
 - mit der Beurlaubung
- der Studierenden.

Die Beitragspflicht kann im Falle der Beurlaubung nach Maßgabe des § 1 Abs. (3) entfallen.

- (3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Studierende in folgenden Fällen:
- (a) Studierende, soweit sie sich an externen Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Studierendenwerks Dortmund auf einen Studienabschluss vorbereiten.
 - (b) Beurlaubung von Studierenden aufgrund
 - eines freiwilligen Wehrdienstes
 - eines Bundesfreiwilligendienstes oder
 - der Durchführung eines Auslandsstudiums
 - (c) Beurlaubung von Studierenden aufgrund einer Erkrankung oder Schwangerschaft, soweit durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein ordnungsgemäßes Studium für einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat nicht möglich ist bzw. war.
 - (d) Studierende, die rückwirkend für das bereits abgelaufene Semester eingeschrieben werden.
 - (e) Exmatrikulation Studierender
- (4) Soweit die Ausnahmetatbestände bis zum Vorlesungsbeginn der jeweiligen Hochschule im betreffenden Semester entstehen, ist der volle Beitrag durch die einziehende Hochschule für das betreffende Semester zurück zu erstatten. Im Falle der Exmatrikulation aufgrund nachgewiesenen Wechsels an eine andere Hochschule bis zum 15.04. bzw. 15.10. oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist ebenfalls der volle Beitrag zu erstatten. Soweit der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. (3) lit. (c.) nach Vorlesungsbeginn entsteht, kann ausnahmsweise eine zeitanteilige Rückerstattung für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung vorgenommen werden. Im Übrigen ist eine zeitanteilige Erstattung des Beitrags nicht vorgesehen.

§ 2

Beitragshöhe

Das Studierendenwerk Dortmund erhebt gemäß § 12 Abs. 1 Nr.3 und Abs. 5 StWG die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Beiträge. Der Beitrag beträgt 68,00 Euro je Studierende/n im Semester.

§ 3

Einziehung und Erstattung der Beiträge

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit Einschreibung,
- b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird gem. § 12 Abs. 5 StWG für das Studierendenwerk Dortmund von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an welcher der/die Studierende eingeschrieben wird bzw. ist, eingezogen.

(3) Anträge auf Erstattung der Beiträge gem. § 1 Abs. (3) lit. (a), (b), (d) und (e) in Verbindung mit § 1 Abs. (4) sind an die Hochschule zu richten, bei der die Zahlung erfolgt ist. Über die Anträge auf Erstattung der Beiträge entscheidet die jeweilige Hochschule auf der Grundlage dieser Beitragsordnung. Die Hochschule erstattet die Beiträge.

(4) Anträge nach § 1 Abs. (3) lit. (c), sind an das Studierendenwerk Dortmund zu richten, das über die Anträge entscheidet und die Rückerstattung vornimmt.

(5) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in dieser Beitragsordnung genannten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(6) Erstattungen erfolgen gegen Vorlage entsprechender Nachweise durch die betreffende Hochschule. Im Falle des Wechsels an eine andere Hochschule erfolgt der Nachweis durch Vorlage des Zulassungsbescheides und der Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule.

(7) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

(8) Die Hochschulen leiten die eingezogenen Beiträge zeitnah in Form von Abschlagszahlungen an das Studierendenwerk Dortmund weiter. Bei der Bemessung der Abschlagszahlungen können die gem. § 1 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Beitragsordnung zu erwartenden Rückerstattungen angemessenen berücksichtigt werden. Die Abrechnung erfolgt spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters.

§ 4

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Internetauftritt des Studierendenwerks Dortmund in Kraft, frühestens jedoch ab dem Sommersemester 2015. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 23.03.2015 außer Kraft. Zur weiteren Information wird die Beitragsordnung in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschulen gem. § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Dortmund vom 26.06.2015.

Dortmund, 26.06.2015


Dr. Horst Günther
Vorsitzender des Verwaltungsrates


Peter Hölter
Geschäftsführer